

Name der Gesellschaft:
Stettiner Portland=Cement=Fabrik.

会社名：
シュティーン・ポートルンド・セメント工場

認可年月日：
1855.07.19.

業種：
製造

掲載文献等：
Extra=Beilage zum Amtsblatt der Regierung zu Stettin,
Nr.35 (31. 8. 1855), Jg.1855, SS.1-9.

ファイル名：
18550719SPCF_ALL.pdf

Extra-Beilage
zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin.
N^o 35.

Stettin, den 31. August 1855.

Der nachfolgende Allerhöchste Erlaß vom 19. Juli c. und das durch denselben bestätigte Statut der „Stettiner Portland-Cement-Fabrik“ hieselbst Nachstehender Allerhöchster Erlaß, wörtlich also lautend: Auf Ihren Bericht vom 18. Juli d. J. will Ich die Errichtung einer Actien-Gesellschaft mit dem Domicil zu Stettin, unter dem Namen Stettiner Portland-Cement-Fabrik auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843 hierdurch genehmigen und die in dem hierbei zurückerfolgenden notariellen Akte vom 18. Mai 1853 festgestellten Gesellschafts-Statuten mit folgenden Maßgaben bestätigen: 1. der Schluß des §. 9 lautet: Ist eine Actie oder ein Dividendenschein verloren gegangen, so muß die Mortification, rücksichtlich welcher es bei den gesetzlichen Vorschriften bewendet, der Ausfertigung einer neuen Actie oder eines neuen Dividendenscheines vorhergehen. 2. Der von der Regierung für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellende Commissarius (§. 26) kann nicht nur den Gesellschafts-Vorstand, die General-Versammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht nehmen. Sie, der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Görmannsdorf, den 19. Juli 1855.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) von der Heydt Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Justiz-Minister.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird.

Berlin, den 6. August 1855.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

In Vertretung.

(gez.) v. Pommer-Esche.

Ausfertigung IV. 8461.

Statuten

Stettiner Portland=Cement=Fabrik.

Behufs der Anlegung des Betriebes einer Portland=Cement=Fabrik hat sich in Stettin eine Actien=Gesellschaft unter dem Namen Stettiner Portland=Cement=Fabrik gebildet, deren innere und äußere Rechte mit Bezug auf die Vorschriften des Gesetzes vom 9. November 1843, welches seinem ganzen Inhalte nach hierauf zur Anwendung kommt, in den nachstehenden Bestimmungen enthalten sind.

§. 1.

Firma.

Die Firma der Gesellschaft ist Stettiner Portland=Cement=Fabrik und der Sitz der Gesellschaft Stettin.

§. 2.

Gegenstand.

Gegenstand des Unternehmens ist die Erzeugung und Verwerthung von Portland=Cement, andern Arten Cements, Mauersteinen, Kalk und ähnlichen Baumaterialien.

§. 3.

Dauer.

Die Gesellschaft beginnt als solche mit der Allerhöchsten Bestätigung dieser Statuten und ist ihre Dauer bis zum 1. Januar 1880. Es bleibt jedoch, der ordentlichen General=Versammlung des Jahres 1879 vorbehalten, eine weitere Verlängerung durch Stimmenmehrheit zu beschließen, vorbehaltlich der Allerhöchsten Genehmigung.

§. 4.

Auch im Laufe der Zeit kann sich nach vorgängiger landesherrlicher Genehmigung die Gesellschaft auflösen, sobald der Abschluß eines Jahres ergibt, daß mehr als ein Drittel des eingeschossenen Actiencapitals verloren gegangen ist.

Dabei werden für diejenigen Jahre, in denen keine Dividende gezahlt werden sollte, fünf Procent des eingeschossenen Capitals für jedes solcher Jahre als Verlust gerechnet. Die Auflösung findet statt, sobald in der deshalb auf den schriftlichen Antrag eines Actionairs anzusehenden, außerordentlichen General=Versammlung die Majorität der Stimmen sich dafür ausspricht. In dieser General=Versammlung müssen die anwesenden Actionaire, um beschlußfähig zu sein, wenigstens zwei Drittheile des Actiencapitals vertreten. Ist dies nicht der Fall, so muß zunächst eine neue General=Versammlung wenigstens vier Wochen später angesetzt werden, in welcher alsdann die Anwesenden mit absoluter Stimmenmehrheit endgültig beschließen.

§. 5.

Grundkapital.

Das Grundkapital beträgt Thlr. 300,000, geschrieben Dreihunderttausend Thaler.

Es werden darüber Actien, eine jede zu Fünfhundert Thalern, auf einen bestimmten Inhaber lautend, ausgefertigt. Jeder Actionair ist verpflichtet, die volle Summe des Nennwerthes der Actie baar einzuzahlen und erfolgt die Ausgabe einer Actie nur nach vorgängiger vollständiger Einzahlung ihres Nennwerthes. Bis jetzt sind nur 125,000 Thlr. gezeichnet. Der Ueberrest soll nach Erlangung der Allerhöchsten Genehmigung, je nach Bedarf, ausgegeben werden, worüber alsdann eine außerordentliche General-Versammlung zu beschließen hat. Die Wirksamkeit der Gesellschaft ist von dem der Königlichen Regierung zu führenden sichern Nachweise abhängig, daß mindestens 125,000 Thlr. gezeichnet und eingezahlt sind.

§. 6.

Jede Actie giebt ihrem Eigenthümer ein Miteigenthum an dem Vermögen der Gesellschaft und nimmt jeder Actionair nach Verhältniß seiner Actie an dem Gewinn und Verluste Theil. Die Actien nebst Dividendenscheinen sind nach dem beiliegenden Formular auszufertigen und unter einer besonderen laufenden Nummer in das Actienbuch einzutragen.

§. 7.

Die Uebertragung des Eigenthums einer Actie an einen Dritten geschieht durch schriftlichen Vermerk auf derselben Seitens des bisherigen Eigenthümers und wird in dem Actienbuche vermerkt. Die Direction ist zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Richtigkeit der Unterschrift zu prüfen. Auf den Käufer der Actie gehen alle Rechte und Pflichten eines Actionairs nach Maßgabe dieses Statuts über.

§. 8.

Wer in dem Actienbuche als zeitiger Eigenthümer einer Actie vermerkt ist, gilt, so lange er dies ist und sich noch kein Anderer unter Vorlegung der Actie zur Uebertragung gemeldet hat, der Gesellschaft gegenüber als wirklicher Actionair.

§. 9.

Wenn eine Actie oder ein Dividendenschein erweislich unbrauchbar oder gänzlich zerstört worden ist, so wird dem letzten aus dem Actienbuche ersichtlichen Eigenthümer, an Stelle der alten, eine neue Actie oder Dividendenschein unter gleicher Nummer ausgefertigt und dies im Actienbuche vermerkt. Ist eine Actie oder Dividendenschein verloren gegangen, so muß die gerichtliche Mortification derselben der neuen Ausfertigung vorangehen. Hinsichtlich der Mortification bewendet es bei den gesetzlichen Vorschriften.

§. 10.

Kein Actionair ist über den einzuzahlenden Betrag seiner Actie hinaus, zu einem Einschusse oder zu sonst einer Leistung verpflichtet, kann also ohne

seine Einwilligung nicht für etwas Mehreres in Anspruch genommen werden. Er kann aber auch außer dem Falle der Auflösung der Gesellschaft den eingezahlten Betrag niemals zurückfordern.

§. 11.

Direction.

Die Gesellschaft wird in allen ihren Angelegenheiten durch eine Direction vertreten, welche Verträge und sonstige schriftliche Verhandlungen

Direction der Stettiner Portland-Cement-Fabrik.

N. N. N. N.

unterzeichnet.

§. 12.

Die Direction besteht für jetzt bis zum 21. Juli 1864 nur aus einem Director, dem Consul P. Gutike. Nach dessen Ausscheiden oder im Falle einer anderweitigen Einigung mit demselben steht es der General-Versammlung zu, anstatt eines, auch zwei Directoren zu bestellen. Die Wahl eines Jeden geschieht nach den deshalb vom Comité zu machenden Vorschlägen auf nicht mehr als 10 Jahre, sein Gehalt wird in dem besondern Vertrage bestimmt, welcher bei seiner Anstellung von dem Comité nach Maßgabe der Bestimmung der General-Versammlung abgeschlossen wird. Für den Todesfall oder bei längerer Behinderung eines Directors tritt bis zur Neuwahl oder Beseitigung des Hindernisses ein vom Comité zu ernennendes Mitglied desselben in die Stelle des erstern.

Außerordentliche Remunerationen können nur von der General-Versammlung und nur auf Vorschlag des Comité bewilligt werden.

§. 13.

Die Directoren müssen Actionaire der Gesellschaft sein.

§. 14.

Die Direction führt die eigentliche Verwaltung, sowie die zur Ueber- sicht der Vermögenslage der Gesellschaft erforderlichen Bücher. Sie leitet den Geschäftsbetrieb und sämtliche innere und äußere Angelegenheiten der Gesellschaft und vertritt sie gegen jeden Dritten, auch in den Fällen, in welchen es einer Special-Vollmacht bedarf. Sie ist bei der Geschäftsführung den Instructionen des Comité unterworfen und für deren Befolgung verantwortlich.

§. 15.

Veränderungen in den Personen der Directoren und des Comité werden an der Börse und in den im §. 20 bemerkten öffentlichen Blättern bekannt gemacht. Zur Legitimation der Direction als solche und ebenso des Comité genügt ein notarielles Attest.

§. 16.

Comité.

Die Aufsicht über die Geschäftsführung der Direction steht dem Comité zu, welches aus fünf, durch Stimmenmehrheit in der ordentlichen General-

Versammlung erwählten Actionairen besteht. Von diesen schreiben in einem Jahre zwei, im dem andern drei aus; sind jedoch wieder wählbar. Das erste Mal geschieht das Ausscheiden durch das Loos. Wenn eines der Comité-Mitglieder im Laufe des Jahres ausscheiden sollte, so ernennt die übrigen bis zur nächsten ordentlichen General-Versammlung unter Zuziehung eines Notars, einen Stellvertreter des Ausgeschiedenen aus der Zahl der Actionaire. Keiner der Actionaire ist zur Annahme dieser Funktion verpflichtet.

§. 17.

Das Comité revisirt durch seine Commissarien mindestens vierteljährlich einmal die Kasse und mindestens jährlich einmal die Bücher und die Lagerbestände. Es überwacht die Leitung und Behandlung des ganzen Geschäfts und vertritt überhaupt, als bevollmächtigt von der Gesellschaft, diese gegen die Direction. Beim Jahresabschlusse setzt es innerhalb der ersten drei Monate des folgenden Jahres die Abschreibungen auf Gebäude, Maschinen, Utensilien &c. fest und bestimmt die Art und Weise, wie der Abschluß gemacht werden soll. Die danach sich ergebende Bilanz wird in ein besonderes, dazu bestimmtes Buch eingetragen.

§. 18.

Das Comité, welches jährlich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter derselben erwählt, versammelt sich regelmäßig in jedem Vierteljahr wenigstens einmal, außerdem aber so oft, als dies der Vorsitzende für zweckmäßig erachtet, oder die Direction es wünscht. Damit es beschlußfähig sei, müssen mindestens drei Mitglieder anwesend sein. Ueber die Beschlüsse wird bei jeder Sitzung ein Protokoll aufgenommen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Directoren werden bei den Sitzungen des Comité's zugezogen.

§. 19.

General-Versammlung.

Alljährlich im Laufe des März findet die ordentliche General-Versammlung statt, welche, sowie alle außerordentlichen, das Comité beruft. Der Vorsitzende des letzteren führt auch in den General-Versammlungen den Vorsitz. In allen General-Versammlungen führt ein Notar das Protokoll über die Verhandlungen.

§. 20.

Die Berufung der ordentlichen, sowie der außerordentlichen General-Versammlungen, sowie alle für die Actionaire bestimmten Bekanntmachungen der Direction oder des Comité's geschehen durch Einrückung in fürnehmlich zu ihrer Zeit hier erscheinende Zeitungen. Bei außerordentlichen General-Versammlungen muß der Zweck derselben in der Berufung angegeben sein.

Die königliche Regierung ist ermächtigt, die Wahl noch anderer Blätter zu fordern, oder überhaupt diejenigen Blätter vorzuschreiben, in welchen die Bekanntmachungen erfolgen müssen.

Die Beschlüsse der General-Versammlungen, sowohl der ordentlichen, als der außerordentlichen, werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt und sind für die abwesenden Actionaire verbindlich.

In der ordentlichen jährlichen General-Versammlung dürfen nur die gewöhnlichen Gegenstände der laufenden Verwaltung zum Beschlusse kommen. Wenn dagegen außerordentliche Dinge von Wichtigkeit zu beschließen sind, z. B. die Wahl eines Directors, Abänderung der Statuten, Anlegung eines statutenmäßig zulässigen neuen Geschäftszweiges, so darf dies nur in einer außerordentlichen, mit Benennung des Zwecks bekannt zu machenden General-Versammlung geschehen, welche jedoch mit der ordentlichen zusammenfallen kann.

§. 21.

Stimmrecht.

In der General-Versammlung hat jeder Actionair ein Stimmrecht und zwar:

- a. 1—8 Actien eine Stimme,
- b. 9—14 Actien zwei Stimmen,
- c. 15—20 Actien drei Stimmen,
- d. 21 und mehr Actien vier Stimmen.

§. 22.

Abwesende Actionaire können sich durch Bevollmächtigte, welche jedoch gleichfalls Actionaire sein müssen, oder volle Procura ihres Machtgebers haben, vertreten lassen. Bei Berechnung der Stimmen wird die Zahl der Actien des Machtgebers und die des Bevollmächtigten zusammengerechnet, so daß der Bevollmächtigte zusammen nicht mehr Stimmen hat, als ihm zustehen würden, wenn beiderlei Actien in einer Hand wären.

§. 23.

Bilanz und Dividende.

In der alljährlich stattfindenden, ordentlichen General-Versammlung legt die Direction den vom Comité festgestellten Abschluß des vergangenen Jahres vor und erstattet Bericht über den Gang und die Lage des Geschäfts. Nach Maßgabe des Abschlusses bestimmt die General-Versammlung, welcher Theil des im vergangenen Jahre erzielten reinen Gewinns zum Reservefonds zu schlagen und welcher als Dividende unter die Actionaire zu vertheilen sei. Zum Reserve-Fonds müssen jedoch alljährlich mindestens zehn Procent des sich ergebenden Reingewinnes abgesetzt werden, und zwar bis dahin, daß zehn Procent des eingeschossenen Actiencapitals angesammelt worden sind. Sobald der Reserve-Fonds diese Summe erreicht hat, hört die Nothwendigkeit einer weitem Ansammlung auf und tritt erst wieder ein, wenn und soweit jener sich durch Verbrauch ermäßigt haben sollte.

Für den von der Direction mit Genehmigung des Comité's zu machenden Abschluß wird als Grundsatz aufgestellt, daß auf Gebäude- und Utensilien-Conto jährlich eine angemessene Summe abgeschrieben werde, eben dies

mit den etwanigen schlechten Schulden ab, und die Bestände an Fabricaten zu den am Jahreschlusse bestehenden Verkaufspreisen nach Abzug von zehn Procent zu berechnen sind.

§. 24.

Die Auszahlung der Dividende geschieht vom 1. bis 15. Juli jeden Jahres.

§. 25.

Die Auflösung der Gesellschaft geschieht in den Fällen des Gesetzes vom 9. November 1843 und in den Fällen des Statuts nach vorgängiger Allerhöchster Genehmigung und zwar durch die Direction unter Leitung derjenigen Personen, welche die General-Versammlung mit derselben beauftragt, übrigens nach Maafgabe der Vorschriften jenes Gesetzes. Die Grundstücke müssen von einem Notar licitirt werden. Von der Actienmasse werden zunächst die Schulden der Gesellschaft getilgt und der Ueberrest unter die Actionaire gleichmäßig vertheilt.

Ein gleiches Verfahren findet statt, wenn die Königliche Regierung nach Maafgabe des §. 28 des Gesetzes vom 9. November 1843 die frühere Auflösung der Gesellschaft anordnen sollte.

§. 26.

Der Königlichen Regierung steht das Oberaufsichtsrecht über die Gesellschaft zu. Behufs der Ausübung desselben ist die Direction verpflichtet, spätestens im April jeden Jahres die Bilanz des vorhergegangenen in Abschrift der hiesigen Königlichen Regierung einzureichen, welche dieselbe selbst oder nach Befinden durch einen zur Wahrnehmung des Oberaufsichtsrechts des Staats zu bestellenden Commissarius zu prüfen hat, damit eintretenden Falls die in den §§. 25. 26. des Gesetzes vom 9. November 1843 bezeichneten Maafregeln getroffen werden können.

Beilage.

I. Formular zur Actie

Actie No.
der Stettiner Portland-Cement-Fabrik
über
Fünfhundert Thaler.

Der Eigenthümer der gegenwärtigen Actie der Stettiner Portland-Cement-Fabrik, deren Nennwerth vollständig eingezahlt worden ist, Herr N. N. hat vermöge derselben verhältnismäßigen Antheil an dem Vermögen und dem Gewinne der Stettiner Portland-Cement-Fabrik nach den nähern Bestimmungen der Allerhöchst bestätigten Statuten dieses Vereins de dato Stettin, den ten 1855 denen er sich durch die Erwerbung dieser Actie unterwirft und mit deren Ufkunde er sich niemals entschuldigen kann.

Jeder folgende Eigenthümer dieser Actie ist nach Inhalt der Statuten verbunden, der Direction des Vereins sein Eigenthum anzuzeigen und unter Vorlegung der Actie und des darauf befindlichen Uebertragungs-Bermerkes dessen Eintragung in das Actienbuch bei derselben nachzusuchen.

Stettin, den ten 1855

Die Direction der Stettiner Portland-Cement-Fabrik.

II. Formular zu den Dividendenscheinen.

Dividendenschein

zur Actie No. der Stettiner Portland-Cement-Fabrik.

Gegen Rückgabe dieses Scheins empfängt Inhaber vom 1. bis 15. Juli jeden Jahres denjenigen Antheil an dem Reinertrage der Stettiner Portland-Cement-Fabrik, welcher für das Verwaltungsjahr 18 statutenmäßig für diese Actie sich ergeben hat.

Stettin, den 18. Mai 1855.

Vorstehende Statuten der Stettiner Portland-Cement-Fabrik genehmigen wir für uns und unsere Machtgeber ihrem ganzen Inhalte nach.

Stettin, den 18. Mai 1855.

(gez.) Ernst Wegener. Ernst Christian Witte. August Eichel.
Carl Mezenthin. Paul Gutike. Gustav Triefst.

Register Nummer 93.
Jahr 1855.

Verhandelt Stettin, den Achtzehnten Mai Eintausend
Acht Hundert fünf und fünfzig.

Vor dem unterzeichneten hier wohnhaften Notar, Rechtsanwalt Zitelmann und in Gegenwart der zugezogenen, gleichfalls hier wohnhaften Zeugen

1. des Restaurateurs Carl Neujahr,
2. des Kirchendieneres August Daberkow,

welche, sowie der Notar, versichern, daß ihnen keine der nach §§. 5 bis 9 des Gesetzes vom 11. Juli 1845 von der Theilnahme an der Verhandlung ausschließenden Verhältnisse entgegensteht,

erschienen heute dispositionsfähig und dem Notar von Person bekannt

1. der Consul Herr Paul Gutke,
2. der Commerzienrath Herr Ernst Christian Witte,
3. der Kaufmann und Stadtverordnetenvorsteher Herr Ernst Wegener,
4. der Banquier Herr August Eichel,
5. der Stadtrath Herr Carl Megenthin,
6. der Rechtsanwalt Herr Gustav Triest,

sämmtlich hier wohnhaft; dieselben überreichten die vorstehenden Statuten der Stettiner Portland-Cement-Fabrik vom heutigen Tage, erklärten sämmtlich, ein jeder für sich, daß sie die darunter befindlichen Unterschriften eigenhändig geschrieben und beantragten

darüber Recognitionsverhandlung aufzunehmen.

Dem ist, wie vorsteht, stattgegeben.

Ernst Wegener. Ernst Christian Witte. August Eichel. Carl Megenthin.
Gustav Triest. Paul Gutke.

Es wird hiermit attestirt, daß die vorstehende Verhandlung, sowie sie niedergeschrieben, stattgefunden hat, daß dieselbe in Gegenwart des Notars und der zugezogenen Zeugen den Erklärenden laut vorgelesen, von ihnen genehmigt, und eigenhändig unterschrieben ist.

(L. S.)

Otto Theodor Zitelmann,
Rechtsanwalt und Notar.

Carl Neujahr.

August Daberkow.

werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 16. August 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.